

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Neustrukturierung des Landessportverbandes für das Saarland

A. Problem und Ziel

Der Landessportverband für das Saarland (LSVS) wurde mit Wirkung vom 1. März 1953 durch Rechtsverordnung der Landesregierung als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Durch das Gesetz über den Landessportverband für das Saarland vom 8. November 1995 wurde den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Errichtung der Körperschaft Rechnung getragen.

Das Entstehen der finanziellen Schieflage des LSVS hat gezeigt, dass es einer grundlegenden Änderung des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland vom 8. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 94), geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 982), bedarf, um Fehlentwicklungen in Zukunft vorzubeugen. Insbesondere ist eine Änderung der Regelungen zur Verbandsführung, zur internen Kontrolle der Verbandsführung sowie zur Rechnungslegung und Rechnungsprüfung erforderlich.

Die strukturellen Veränderungen, die durch Neufassung des LSVS-Gesetzes vorgenommen werden, sind in der Folge auch durch eine Änderung der Satzung des LSVS umzusetzen.

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des LSVS ist konsequenterweise auch darauf zu achten, dass potenziellen Interessenskonflikten von externen Kontroll- und Entscheidungsinstanzen vorgebeugt wird.

Das Land ist an der Saarland-Sporttoto GmbH mehrheitlich beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist der LSVS (vgl. § 5 Absatz 2 des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar)). Dem Aufsichtsrat der Saarland-Sporttoto GmbH, der aus sieben Mitgliedern besteht, gehören vier Vertreter der Landesregierung sowie drei Vertreter des LSVS an. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Landesregierung; er soll von einem Vertreter des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums geführt werden (vgl. § 5 Absatz 6 Satz 1 und 2 AG GlüStV-Saar).

Die grundsätzlich ordnungsrechtlich angelegte Regelung, dass der Aufsichtsratsvorsitz von einem Vertreter des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums geführt werden soll, könnte insofern zu einem Interessenkonflikt führen, als Beschlüsse des Aufsichtsrates der Saarland-Sporttoto GmbH zur Verwendung von Überschüssen (§ 7 Absatz 1 Satz 6 AG GlüStV-Saar) der Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport als Glücksspielaufsichtsbehörde bedürfen.

Verschärfend kommt hinzu, dass Empfänger solcher Zuwendungen des Aufsichtsrates der Saarland-Sporttoto GmbH regelmäßig auch der LSVS ist, über den das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als für den Sport zuständiges Ministerium die Rechtsaufsicht ausübt.

B. Lösung

Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Landessportverbandes für das Saarland sieht eine Neufassung des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland vor. Die Vorgaben an den LSVS, die sich aus dem Sanierungsgutachten der Friedrich & Wilms GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lebach, sowie dem zwischen dem Landessportverband für das Saarland (LSVS) und der Landesbank Saar am 13. Mai 2019 abgeschlossenen Darlehensvertrag ergeben, wurden bei der Neufassung des Gesetzes berücksichtigt.

Eine der grundlegenden Veränderungen besteht darin, dass das aus acht Personen bestehende ehrenamtliche Präsidium durch einen aus zwei Personen bestehenden, hauptamtlichen Vorstand ersetzt wird. Der Vorstand, der den LSVS künftig verantwortlich führen wird, wird dabei befristet bestellt. Der bisherige Vorstand des LSVS entfällt. Das v.g. Sanierungsgutachten sowie der v.g. Darlehensvertrag sehen die bis 31. Dezember 2021 befristete Bestellung eines Chief Restructuring Officers (CRO) durch den LSVS vor.

Entsprechend des Sanierungsgutachtens sowie des Darlehensvertrages ist es Aufgabe des CRO, die Umsetzung des Sanierungskonzepts zu überwachen, Fehlentwicklungen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung vorzuschlagen. Weiterhin soll der CRO den am Sanierungsprozess Beteiligten vierteljährlich über den Fortgang der Sanierung Bericht erstatten.

Die Implementierung einer hauptamtlichen Verbandsführung noch vor dem 31. Dezember 2021, kann Auswirkungen auf den Umfang der notwendigen Unterstützung des LSVS durch den CRO haben. In jedem Fall ist ein ordnungsgemäßer Übergang vom CRO auf eine künftige hauptamtliche Verbandsführung zu gewährleisten. Die Kompetenzen des Vorstands werden durch den CRO grundsätzlich nicht eingeschränkt.

Neu geschaffen wird dafür ein aus neun Personen bestehender Aufsichtsrat. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates, die oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Hinblick auf die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben führt die oder der Vorsitzende die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident; die oder der stellvertretende Vorsitzende führt die Bezeichnung Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

Der Aufsichtsrat ist insbesondere für die Bestellung und die Kontrolle des Vorstandes zuständig.

Die Mitgliederversammlung bleibt als Organ des LSVS erhalten.

Im Bereich der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung wird der bisher der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegende kameralistische Haushaltsplan durch einen Wirtschaftsplan ersetzt. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen.

Zudem sieht der Entwurf des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland vor, dass der LSVS eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre erstellt. Diese Planung ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans jährlich durchzuführen. Auch die mittelfristige Investitions- und Finanzplanung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ist künftig neben dem Jahresabschluss auch ein Lagebericht zu erstellen. Dabei sind der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wirtschaftsprüfer, wobei der Beauftragung ein Vergabeverfahren vorauszugehen hat. Neu ist, dass zur Wahrung der Unabhängigkeit ein Wechsel des Wirtschaftsprüfers spätestens nach fünf Prüfungsjahren zu erfolgen hat.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Wie das bisher geltende Gesetz über den Landessportverband für das Saarland, so ermächtigt auch das neue Gesetz die Mitgliederversammlung zum Erlass einer Satzung. Anders als bisher, bedarf die Satzung künftig der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Landessportverbandes für das Saarland sieht vor, dass die bisherige Regelung in §§ 5 Absatz 6 Satz 2, 2. Halbsatz AG GlüStV-Saar, wonach der Vorsitz im Aufsichtsrat der Saarland-Sporttoto GmbH von einem Vertreter des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums geführt werden soll, entfällt.

Artikel 3 regelt insbesondere ein gestuftes Inkrafttreten der Regelungen des neugefassten Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland. Dieses ist erforderlich, um einerseits die Wahl des Aufsichtsrates und die Bestellung des durch das Gesetz neu geschaffenen hauptamtlichen Vorstandes und andererseits den bestehenden Organen des LSVS die Amtsausübung bis zur Bestellung des Vorstandes zu ermöglichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Vollzugaufwand entsteht durch die Ausübung der Rechtsaufsicht durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen in Bezug auf Familienpolitik, Gleichstellungspolitik und die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie auf den Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit

Keine.

**Gesetz
zur Neustrukturierung des Landessportverbandes für das Saarland**

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1
Gesetz über den Landessportverband für das Saarland (LSVSG)**

**§ 1
Rechtsstellung und Sitz**

Der Landessportverband für das Saarland ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Saarbrücken.

**§ 2
Aufgaben und Zweck**

(1) Der Landessportverband für das Saarland dient der Förderung des Sports im Saarland. Er unterstützt insbesondere die Fach- und Verwaltungsarbeit der ihm angehörenden Fachverbände finanziell und organisatorisch; er fördert die Durchführung ihrer sportlichen Interessen. Er schafft mit seinen Mitgliedern die Voraussetzungen zur Förderung des Breiten, Freizeit- und Gesundheitssports ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports.

(2) Neben der Erhaltung und Förderung der Gesundheit liegt ein Schwerpunkt bei der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Sports. Der Landessportverband für das Saarland fördert die verbindende Wirkung des Sports, insbesondere bei der Integration von Behinderten und Ausländern. Er tritt für einen Ausgleich der Interessen zwischen Sport und Umwelt ein.

(3) Der Landessportverband für das Saarland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

**§ 3
Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder des Landessportverbandes für das Saarland sind die ihm angeschlossenen Sportfachverbände.

(2) Korporative Mitglieder des Landessportverbandes für das Saarland sind die ihm angeschlossenen Organisationen und Vereinigungen, die auch auf dem Gebiet des Sports tätig sind.

(3) Über die Aufnahme weiterer ordentlicher und korporativer Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat. Entscheidungskriterien sind hierbei insbesondere die Übereinstimmung der Zielsetzungen des Bewerbers mit den Aufgaben des Landessportverbandes für das Saarland, die Gemeinnützigkeit, die Mitgliederstärke sowie der erforderliche überörtliche Charakter des Bewerbers.

(4) Der Aufsichtsrat des Landessportverbandes für das Saarland kann den Ausschluss eines ordentlichen oder eines korporativen Mitglieds beschließen, wenn die in Absatz 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Aufsichtsrates bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 4 Organe

(1) Organe des Landessportverbandes für das Saarland sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Organe die Vorschriften der Haushaltsordnung des Saarlandes und die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes entsprechend anzuwenden und insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(3) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied eines anderen Organs des Landessportverbandes für das Saarland sein.

§ 5 Zusammensetzung, Bestellung und Abberufung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Vorstand muss über die zur Führung des Verbandes erforderliche ökonomische Fachkenntnis verfügen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt und erhalten entsprechend befristete Anstellungsverträge. Wiederholte Bestellungen und Vertragsverlängerungen sind möglich.

(3) Die Amtszeit endet durch Zeitablauf oder wenn der Aufsichtsrat das Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberuft. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der dem Vorstandsamt zugrunde liegende Anstellungsvertrag endet oder eine Freistellung von der vertraglichen Leistungspflicht aus dem Anstellungsvertrag erfolgt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Landessportverband für das Saarland gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplans und Vorlage des Wirtschaftsplans an den Aufsichtsrat zum Zwecke der Genehmigung;
2. Vollzug des Wirtschaftsplans;
3. Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
4. Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
5. Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn er dies im Interesse des Landessportverbandes für das Saarland für geboten erachtet, weil Umstände vorliegen, die es nicht zulassen, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abzuwarten.

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Landessportverband für das Saarland gemeinsam. Der Aufsichtsrat kann für festgelegte Aufgabenbereiche oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilen. In Fällen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird der Landessportverband für das Saarland durch das nicht betroffene Vorstandsmitglied gemeinsam mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

(3) Beschränkungen der Befugnisse des Vorstandes im Innenverhältnis sind von der Mitgliederversammlung in der Satzung zu regeln.

(4) Die interne Geschäftsverteilung sowie den Geschäftsgang regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und ist diesem zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 7 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Im Aufsichtsrat sollen Personen mit ökonomischem Hintergrund und einem sportfachlichen Hintergrund in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein. Sie müssen gemeinsam die aufsichtsfachliche Kompetenz abbilden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Zudem wählt die Mitgliederversammlung aus der Mitte des Aufsichtsrats die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident; die oder der stellvertretende Vorsitzende führt die Bezeichnung Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

(3) Die Amtszeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine wirksame Wieder- oder Neuwahl durchgeführt hat. Eine vorherige Abwahl und Nachwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird dessen Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht besetzt. Die Amtsperiode des auf dieser Mitgliederversammlung nachzuwählenden Aufsichtsratsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtsperiode der verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder.

(4) Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Anstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat entscheidet hierbei mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Weitere Aufgaben des Aufsichtsrates sind insbesondere:

1. Überwachung des Vorstands als unabhängiges Kontrollorgan;
2. Genehmigung des Wirtschaftsplans;
3. Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
4. Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands;
5. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn der Aufsichtsrat dies im Interesse des Landessportverbandes für das Saarland für geboten erachtet, weil Umstände vorliegen, die es nicht zulassen, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abzuwarten. Vor der Einberufung ist dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind die von dem jeweiligen Mitglied gewählten Vertreter teilnahme- und stimmberechtigt. Insgesamt besteht die Mitgliederversammlung aus höchstens 101 Vertretern. Die Zahl der von den Mitgliedern zu entsendenden Vertreter bemisst sich nach der jeweiligen Mitgliederstärke. Jedes ordentliche und korporative Mitglied erhält jedoch mindestens eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Landessportverbandes für das Saarland, soweit nichts anderes bestimmt ist, insbesondere über die Änderung der Satzung. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie nimmt die Berichte des Vorstands und des Aufsichtsrates entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, dem der Jahresabschluss und der Lagebericht zur Prüfung vorzulegen ist. Der Wahl des Wirtschaftsprüfers muss ein Vergabeverfahren vorausgehen. Zur Wahrung der Unabhängigkeit hat ein Wechsel des Wirtschaftsprüfers spätestens nach fünf Prüfungsjahren zu erfolgen.

§ 9

Einnahmen

- (1) Der Landessportverband für das Saarland bestreitet seine Aufgaben insbesondere aus Mitteln gemäß dem Saarländischen Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland sowie aus Zuwendungen.
- (2) Der Landessportverband für das Saarland hat das Recht, von seinen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Landessportverband für das Saarland stehen. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand ist in angemessener Höhe zulässig. Sie bedarf einer Regelung in der Satzung.
- (2) Für die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt das Saarländische Reisekostengesetz entsprechend. Abweichungen bedürfen einer Regelung in der Satzung.

§ 11

Wirtschaftsplan, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Landessportverband für das Saarland hat der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, spätestens bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres, den Wirtschaftsplan für das Folgejahr vorzulegen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitionsplan, den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Der Landessportverband für das Saarland erstellt eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre. Diese Planung ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans jährlich durchzuführen. Sie bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.

(4) Der Vorstand leitet dem von der Mitgliederversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss und den Lagebericht zur Prüfung zu.

(5) Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Prüfungsbericht vorzulegen. Die Vorlagen und der Prüfungsbericht sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Jahresabschlussprüferin oder der Jahresabschlussprüfer soll an den Verhandlungen über den Jahresabschluss teilnehmen.

(6) Über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat der Wirtschaftsprüfer in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand legt bis zum 30. September des folgenden Jahres den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde vor.

(7) Im Übrigen gelten § 105, mit Ausnahme des in dessen Absatz 2 enthaltenen Zustimmungsvorbehaltes zugunsten des Ministeriums für Finanzen und Europa, § 106 Absatz 3 und § 111 der Haushaltsordnung des Saarlandes sowie die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes entsprechend.

§ 12 Satzung

(1) Der Landessportverband für das Saarland gibt sich eine Satzung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Die Satzung regelt die nähere Ausgestaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 13 Aufsicht und parlamentarische Kontrolle

(1) Der Landessportverband für das Saarland untersteht der Rechtsaufsicht des für Sport zuständigen Ministeriums.

(2) Auf Anforderung berichtet der Vorstand des Landessportverbandes für das Saarland mindestens einmal im Jahr insbesondere dem Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen des Landtages des Saarlandes. Im Rahmen des Berichts soll auch der jeweils letzte durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte Wirtschaftsplan des Landessportverbands für das Saarland zur Kenntnis des Ausschusses vorgelegt werden.

Artikel 2**Gesetz zur Änderung des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland**

§ 5 Absatz 6 Satz 2 des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156, 157), geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. S. 674), wird wie folgt geändert:

Das Semikolon und die Wörter „er soll von einem Vertreter des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums geführt werden“ werden gestrichen.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 § 5, § 7 Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie § 8 Absatz 3 Satz 2 sowie Artikel 2 dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt Artikel 1 dieses Gesetz am Tag nach der Bestellung des Vorstands durch den Aufsichtsrat des Landessportverbandes für das Saarland in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Landessportverband vom 8. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 94), geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 982) außer Kraft.

(3) Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gibt den Tag des Inkrafttretens nach Absatz 2 Satz 1 im Amtsblatt des Saarlandes bekannt.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Der Landessportverband für das Saarland (LSVS) wurde mit Wirkung vom 1. März 1953 durch Rechtsverordnung der Landesregierung als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Durch das Gesetz über den Landessportverband für das Saarland vom 8. November 1995 wurde den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Errichtung der Körperschaft Rechnung getragen.

Das Entstehen der finanziellen Schieflage des LSVS hat gezeigt, dass es einer grundlegenden Änderung des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland vom 8. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 94), geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 982), bedarf, um Fehlentwicklungen in Zukunft vorzubeugen. Insbesondere ist eine Änderung der Regelungen zur Verbandsführung, zur internen Kontrolle der Verbandsführung sowie zur Rechnungslegung und Rechnungsprüfung erforderlich.

Die strukturellen Veränderungen, die durch Neufassung des LSVS-Gesetzes vorgenommen werden, sind in der Folge auch durch eine Änderung der Satzung des LSVS umzusetzen.

Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Landessportverbandes für das Saarland sieht eine Neufassung des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland vor. Die Vorgaben an den LSVS, die sich aus dem Sanierungsgutachten der Friedrich & Wilms GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lebach, sowie dem zwischen dem Landessportverband für das Saarland (LSVS) und der Landesbank Saar am 13. Mai 2019 abgeschlossenen Darlehensvertrag ergeben, wurden bei der Neufassung des Gesetzes berücksichtigt.

Eine der grundlegenden Veränderungen besteht darin, dass das aus acht Personen bestehende ehrenamtliche Präsidium durch einen aus zwei Personen bestehenden, hauptamtlichen Vorstand ersetzt wird. Der Vorstand, der den LSVS künftig verantwortlich führen wird, wird dabei befristet bestellt. Der bisherige Vorstand des LSVS entfällt. Das v.g. Sanierungsgutachten sowie der v.g. Darlehensvertrag sehen die bis 31. Dezember 2021 befristete Bestellung eines Chief Restructuring Officers (CRO) durch den LSVS vor.

Entsprechend des Sanierungsgutachtens sowie des Darlehensvertrages ist es Aufgabe des CRO, die Umsetzung des Sanierungskonzepts zu überwachen, Fehlentwicklungen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung vorzuschlagen. Weiterhin soll der CRO den am Sanierungsprozess Beteiligten vierteljährlich über den Fortgang der Sanierung Bericht erstatten.

Die Implementierung einer hauptamtlichen Verbandsführung noch vor dem 31. Dezember 2021, kann Auswirkungen auf den Umfang der notwendigen Unterstützung des LSVS durch den CRO haben. In jedem Fall ist ein ordnungsgemäßer Übergang vom CRO auf eine künftige hauptamtliche Verbandsführung zu gewährleisten. Die Kompetenzen des Vorstands werden durch den CRO grundsätzlich nicht eingeschränkt.

Neu geschaffen wird dafür ein aus neun Personen bestehender Aufsichtsrat. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates, die oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Hinblick auf die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben führt die oder der Vorsitzende die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident; die oder der stellvertretende Vorsitzende führt die Bezeichnung Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

Der Aufsichtsrat ist insbesondere für die Bestellung und die Kontrolle des Vorstandes zuständig.

Die Mitgliederversammlung bleibt als Organ des LSVS erhalten.

Im Bereich der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung wird der bisher der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegende kameralistische Haushaltsplan durch einen Wirtschaftsplan ersetzt. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen.

Zudem sieht der Entwurf des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland vor, dass der LSVS eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre erstellt. Diese Planung ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans jährlich durchzuführen. Auch die mittelfristige Investitions- und Finanzplanung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ist künftig neben dem Jahresabschluss auch ein Lagebericht zu erstellen. Dabei sind der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wirtschaftsprüfer, wobei der Beauftragung ein Vergabeverfahren vorauszugehen hat. Neu ist, dass zur Wahrung der Unabhängigkeit ein Wechsel des Wirtschaftsprüfers spätestens nach fünf Prüfungsjahren zu erfolgen hat.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Wie das bisher geltende Gesetz über den Landessportverband für das Saarland, so ermächtigt auch das neue Gesetz die Mitgliederversammlung zum Erlass einer Satzung. Anders als bisher, bedarf die Satzung künftig der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des LSVS ist konsequenterweise auch darauf zu achten, dass potenziellen Interessenskonflikten von externen Kontroll- und Entscheidungsinstanzen vorgebeugt wird.

Das Land ist an der Saarland-Sporttoto GmbH mehrheitlich beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist der LSVS (vgl. § 5 Absatz 2 des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar)). Dem Aufsichtsrat der Saarland-Sporttoto GmbH, der aus sieben Mitgliedern besteht, gehören vier Vertreter der Landesregierung sowie drei Vertreter des LSVS an. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Landesregierung; er soll von einem Vertreter des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums geführt werden (vgl. § 5 Absatz 6 Satz 1 und 2 AG GlüStV-Saar).

Die grundsätzlich ordnungsrechtlich angelegte Regelung, dass der Aufsichtsratsvorsitz von einem Vertreter des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums geführt werden soll, könnte insofern zu einem Interessenkonflikt führen, als Beschlüsse des Aufsichtsrates der Saarland-Sporttoto GmbH zur Verwendung von Überschüssen (§ 7 Absatz 1 Satz 6 AG GlüStV-Saar) der Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport als Glücksspielaufsichtsbehörde bedürfen.

Verschärfend kommt hinzu, dass Empfänger solcher Zuwendungen des Aufsichtsrates der Saarland-Sporttoto GmbH regelmäßig auch der LSVS ist, über den das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als für den Sport zuständiges Ministerium die Rechtsaufsicht ausübt.

Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Landessportverbandes für das Saarland sieht vor, dass die bisherige Regelung in §§ 5 Absatz 6 Satz 2, 2. Halbsatz AG GlüStV-Saar, wonach der Vorsitz im Aufsichtsrat der Saarland-Sporttoto GmbH von einem Vertreter des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums geführt werden soll, entfällt.

Artikel 3 regelt insbesondere ein gestuftes Inkrafttreten der Regelungen des neugefassten Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland. Dieses ist erforderlich, um einerseits die Wahl des Aufsichtsrates und die Bestellung des durch das Gesetz neu geschaffenen hauptamtlichen Vorstandes und andererseits den bestehenden Organen des LSVS die Amtsausübung bis zur Bestellung des Vorstandes zu ermöglichen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Landessportverband für das Saarland – LSVSG)

Zu § 1 (Rechtsstellung und Sitz)

§ 1 regelt unverändert die Rechtsstellung und den Sitz des LSVS.

Zu § 2 (Aufgaben und Zweck)

§ 2 regelt unverändert die Aufgaben und den Zweck des LSVS.

Zu § 3 (Mitglieder)

§ 3 Absatz 1 stellt klar, dass ordentliche Mitglieder des LSVS die ihm angeschlossenen Sportfachverbände sind. Korporative Mitglieder des LSVS sind die ihm angeschlossenen Organisationen und Vereinigungen, die auch auf dem Gebiet des Sports tätig sind. Die Auflistung der ordentlichen und korporativen Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland vom 8. November 1995 Mitglied des LSVS waren, war entbehrlich.

§ 3 Absatz 3 regelt die Aufnahme von weiteren ordentlichen und korporativen Mitgliedern, wobei nunmehr der Aufsichtsrat über die Aufnahme entscheidet.

§ 3 Absatz 4 regelt den Ausschluss von ordentlichen und korporativen Mitgliedern, wobei auch hier die Zuständigkeit auf den Aufsichtsrat übergeht. Die Möglichkeit, bei der Mitgliederversammlung Beschwerde gegen den Beschluss über den Ausschluss einzulegen, besteht wie bereits im bisher geltenden LSVS-Gesetz. Die abschließende Entscheidung innerhalb des LSVS trifft die Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg steht offen.

Zu § 4 (Organe)

§ 4 Absatz 1 regelt die Organe des LSVS. Der Mitgliederversammlung (§ 4 Absatz 1 Nummer 1) obliegen auch weiterhin grundsätzliche Aufgaben, beispielsweise die Beschlussfassung über die Satzung und die Wahl des Aufsichtsrates. Neu geschaffenes Organ ist der Aufsichtsrat (§ 4 Absatz 1 Nummer 2), der im Wesentlichen die Verbandsführung durch den hauptamtlichen Vorstand überwacht. An die Stelle der bisherigen ehrenamtlichen Verbandsführung durch das Präsidium tritt ein hauptamtlicher geschäftsführender Vorstand (§ 4 Absatz 1 Nummer 3).

Zu § 5 (Zusammensetzung, Bestellung und Abberufung des Vorstandes)

In der Berufungs- und Abberufungsvorschrift wird dem Zusammenhang von arbeitsvertraglicher und organschaftlicher Stellung der Vorstandsmitglieder Rechnung getragen.

§ 5 Absatz 1 und 2 enthält grundlegende Regelungen zur Zusammensetzung des Vorstandes sowie zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat. Ökonomische Fachkenntnis, im besten Fall kombiniert mit sportfachlicher Kompetenz, muss das Auswahlkriterium für den Vorstand sein.

§ 5 Absatz 3 enthält Regelungen zur Beendigung der Amtszeit der Vorstandsmitglieder.

Zu § 6 (Aufgaben des Vorstandes)

Absatz 1 regelt die Vertretung des LSVS durch den Vorstand sowie seine Befugnis zur Führung der laufenden Geschäfte. Einzelne Aufgaben des Vorstandes werden beispielhaft genannt.

Das nach Absatz 2 bestehende Vier-Augen-Prinzip dient der internen Kontrolle. Um im täglichen Geschäft die Handlungsfähigkeit des LSVS sicherzustellen, kann durch Beschluss des Aufsichtsrates bei Bedarf eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Für Fälle des § 181 BGB ist die Vertretung des Verbandes abweichend geregelt.

Absatz 3 behält der Satzung Beschränkungen der Vorstandsbefugnisse im Innenverhältnis vor.

Nach Absatz 4 ist die Geschäftsverteilung durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung zu regeln. Diese bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Absatz 5 regelt Verpflichtungen des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat, namentlich die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates sowie die Berichterstattung an diesen.

Zu § 7 (Aufsichtsrat)

Absatz 1 regelt die Besetzung des Aufsichtsrates, Anforderungen an dessen Mitglieder sowie Anforderungen an das Kollegialorgan.

Absatz 2 regelt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, wobei die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates unmittelbar von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt werden. Im Hinblick auf die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben führt die oder der Vorsitzende die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident; die oder der stellvertretende Vorsitzende führt die Bezeichnung Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

Absatz 3 regelt die maximale Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, das Verfahren im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Aufsichtsratsmitgliedern sowie die Möglichkeit der Abwahl und Nachwahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben des Aufsichtsrates, insbesondere dessen Rolle als unabhängiges Kontrollorgan gegenüber dem Vorstand, sind in Absatz 4 geregelt.

Zu § 8 (Mitgliederversammlung)

Anders als die bisherige Regelung in der Satzung des LSVS, die die Einberufung der Mitgliederversammlung in einem Turnus von drei Jahren vorsieht, sieht Absatz 1 einen Turnus von einem Jahr für die Durchführung der Mitgliederversammlung vor.

Absatz 2 regelt die Teilnahme- und Stimmberechtigung der Vertreter der LSVS-Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Die Begrenzung der Höchstzahl der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vertreter unter gleichzeitiger Festlegung mindestens einer Stimme für jedes ordentliche und korporative Mitglied stärkt die Stellung kleinerer Verbände in der Mitgliederversammlung. Da jedem ordentlichen und korporativen Mitglied des LSVS mindestens eine Stimme in der Mitgliederversammlung zusteht, ist die Gesamtzahl der weiteren Vertreter, die Verbände aufgrund ihrer höheren Mitgliederzahl gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 in die Mitgliederversammlung entsenden können, in der Höhe auf die Differenz zwischen 101 und der jeweiligen Mitgliederzahl des LSVS begrenzt. Hierdurch wird eine Begrenzung der Stimmenzahl von mitgliederstarken Verbänden erreicht. Durch die Begrenzung auf 101 Vertreter ist überdies sichergestellt, dass auch bei Aufnahme weiterer ordentlicher und korporativer Mitglieder durch den LSVS die Entsendung von Vertretern gemäß Mitgliederstärke nach § 8 Absatz 2 Satz 3 gewährleistet ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind in Absatz 3 geregelt. Hierzu gehört insbesondere die Beschlussfassung über die Satzung. Daneben obliegt der Mitgliederversammlung die Wahl des Wirtschaftsprüfers, dem der Jahresabschluss und der Lagebericht zur Prüfung vorzulegen ist. Zur Wahrung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers findet regelmäßig ein Wechsel des Wirtschaftsprüfers statt.

Aufgrund der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt somit zum einen eine jährliche Berichterstattung durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer, durch den Aufsichtsrat und den Vorstand, zum anderen entscheidet so die Mitgliederversammlung jährlich über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates. Hierdurch wird eine engmaschigere Kontrolle der Verbandsführung des LSVS gewährleistet.

Zu § 9 (Einnahmen)

Die Finanzierung des LSVS beruht weiterhin auf dem Saarländischen Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar). Dies umfasst insbesondere das in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AG GlüStV-Saar geregelte Sportachtel sowie sonstige Zuwendungen der Saarland-Sporttoto GmbH.

Zu § 10 (Ehrenamtlich Tätige)

Absatz 1 stellt klar, dass die Mitglieder des neu geschaffenen Organs Aufsichtsrat ehrenamtlich tätig sind. Dies schließt aber – auch bei Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit des LSVS – nicht aus, dass in der Satzung eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für ehrenamtliche Mitglieder für einen erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand geregelt wird. Eine solche Regelung ist zustimmungsbedürftig, da sie Bestandteil der Satzung sein muss.

In Absatz 2 wird die Erstattung von Reisekosten geregelt. Sie erfolgt für den Aufsichtsrat grundsätzlich nach Maßgabe des Saarländischen Reisekostengesetzes. Mögliche Abweichungen bedürfen der Regelung in der Satzung. Mit der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Saarländischen Reisekostengesetzes wird einer Ausuferung der Reisekosten vorgebeugt, mit der Möglichkeit, für besonders gelagerte Fälle ergänzende und abweichende Regelungen zu treffen. Damit wird eine kontrollierte Flexibilität geschaffen. Ob und unter welchen Voraussetzungen weitere Auslagen erstattet werden können, ist in der Satzung zu regeln.

Zu § 11 (Wirtschaftsplan, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung)

Im Bereich der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung wird der bisher der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegende kameralistische Haushaltsplan durch einen Wirtschaftsplan ersetzt. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen.

Es erfolgt eine Buchführung nach den Regelungen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Es ist ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht in entsprechender Anwendung des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

Die Rechnungslegung hat eine Dokumentations-, Rechenschafts- und Informationsfunktion zu erfüllen.

Die Erstellung eines Lageberichts unter sinngemäßer Anwendung des § 289 des Handelsgesetzbuches dient dem Zweck, die Lage des LSVS so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Bericht hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit des LSVS entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des LSVS zu enthalten.

Die Aufnahme der Regelungen zur Abschlussprüfung stellt eine Abschlussprüfung nach Maßgabe des Handelsrechts sicher.

Die Absätze 4 bis 6 gewährleisten die vertiefte Befassung der Organe des LSVS mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht. So ist sichergestellt, dass die Organe des LSVS fortlaufend umfassend über die wirtschaftliche Lage des LSVS informiert sind.

Zu § 12 (Satzung)

§ 12 stellt klar, dass sich der LSVS eine Satzung geben muss. Teilweise ist der Regelungsbedarf im Gesetz festgeschrieben. Im Übrigen kann der LSVS nach eigenem Ermessen Regelungen treffen, soweit sie sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben halten.

Zu § 13 (Aufsicht und parlamentarische Kontrolle)

Der LSVS unterliegt gemäß Absatz 1 auch in Zukunft der Rechtsaufsicht des für den Sport zuständigen Ministeriums. Absatz 2 stellt klar, dass auf Anforderung mindestens einmal jährlich ein Bericht insbesondere gegenüber dem Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen des Landtages des Saarlandes durch den Vorstand des LSVS abzugeben ist. Im Hinblick darauf, dass das Saarland die Bürgschaft bezüglich des zwischen dem LSVS und der Landesbank Saar am 13. Mai 2019 abgeschlossenen Darlehensvertrages übernommen hat, soll der Ausschuss über die Wirtschaftsführung des LSVS insbesondere durch die Vorlage des letzten durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplans informiert werden. Damit wird die parlamentarische Kontrolle des LSVS auch im Gesetz über den Landessportverband für das Saarland abgesichert.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Änderung des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland)

In § 5 Absatz 6 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „er soll von einem Vertreter des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums geführt werden“ gestrichen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 3 regelt insbesondere ein gestuftes Inkrafttreten der Regelungen des neugefassten Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland. Dieses ist erforderlich, um einerseits die Wahl des Aufsichtsrates und die Bestellung des durch das Gesetz neu geschaffenen hauptamtlichen Vorstandes und andererseits den bestehenden Organen des LSVS die Amtsausübung bis zur Bestellung des Vorstands zu ermöglichen.